

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 4403/04

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn G.
Staatsangehörigkeit: irakisch.

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht (Widerruf)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Heuer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger meldete sich am 4. Oktober 2000 bei der ZAST O. als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er anlässlich seiner erstmaligen Befragung sowie im Verlaufe seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 9. bzw. 10. Oktober 2000 im wesentlichen geltend, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens zu sein und vor dem Verlassen seines Heimatlandes zuletzt in G. im Bezirk D. gelebt zu haben. Dort habe sein Vater einen Laden für alkoholische Getränke betrieben. In diesem Geschäft habe er gearbeitet. Am 25. Februar 2000, einem Freitag, an dem der Laden wegen des freitäglichen Verbotes des Verkaufes alkoholischer Getränke geschlossen gewesen sei, habe er sich gemeinsam mit einem Freund in dem Ladengeschäft aufgehalten, um dort Wache zu halten. Um 18.00 Uhr habe jemand an das Fenster geklopft, den sie für einen Kunden gehalten hätten. Sein - des Klägers - Freund habe ihm erklärt, dass der Verkauf alkoholischer Getränke an diesem Tage verboten sei. Der vermeintliche Kunde habe sich dann wieder entfernt. Er sei dann aber zurückgekehrt und habe einen selbstgebastelten Sprengsatz in das Geschäft geworfen. Durch dessen Detonation sei sein Freund an der Hüfte und am linken Bein verletzt worden. Nach der Detonation seien sogleich aus dem 200 m entfernt gelegenen Gebäude der Baath-Partei Parteigenossen und auch Sicherheitskräfte herbeigeeilt. Zusammen mit den Parteigenossen sei er dann zum Krankenhaus gefahren, um seinen Freund dort abzuliefern. Ihn selbst hätten sie sofort zum Gefängnis gebracht, weil sie geglaubt hätten, dass er mit den Attentätern zu tun habe. Er sei 20 Tage in Haft geblieben. Durch Vermittlung eines Freundes eines Vaters sei er dann aus dem Gefängnis herausgekommen. Er habe allerdings zunächst unter Hausarrest gestanden. Er habe sich ständig in seiner Wohnung in G. aufgehalten. Einmal in der Woche habe er zur Behörde gemusst, um sich dort zu melden. Bis ca. einen Monat vor seiner Ausreise sei dies so gegangen. Dann habe er sich nach Bagdad begeben, um dort bei Verwandten zu leben. Während dieser Zeit sei seine Ausreise organisiert worden. Die letzten vier Tage vor seiner Ausreise habe er in M. verbracht. Am 9. September 2000 habe er den Irak verlassen. Er sei dann schließlich am 3. Oktober 2000 auf dem Landwege mit dem Lkw in die Bundesrepublik eingereist. Im Falle einer jetzigen Rückkehr in den Irak rechne er mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens 20 Jahren. Man habe aufgrund

der unberechtigten Verdächtigungen natürlich eine Akte über ihn angelegt. Diese Akte sei nach Bagdad geschickt worden. Jetzt habe er das Land illegal verlassen, was man möglicherweise als Eingeständnis ansehen werde.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 17. Oktober 2000 ab (Ziffer 1). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorlägen (Ziffer 2). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter komme nicht in Betracht, weil er auf dem Landwege und damit durch einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes lägen hingegen vor. Aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhaltes und der dort vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde.

Im April 2000 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen eines Widerrufs der dem Kläger gewährten Flüchtlingsanerkennung ein. Hierüber wie auch über die Möglichkeit einer Äußerung zu der ins Auge gefassten Widerrufsentscheidung sollte der Kläger erstmals mit Schreiben des Bundesamtes vom 11. Mai 2004 in Kenntnis gesetzt werden. Dieses Schreiben adressierte das Bundesamt an die Anschrift „P.- B.- Str. 53, B.“. Der Versuch einer förmlichen Zustellung dieses Schreibens scheiterte, weil laut Vermerk des Postzustellers „der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ sei. Die Zustellung eines weiteren, vom 1. Juni 2004 datierenden und inhaltlich mit dem Schreiben vom 11. Mai 2004 übereinstimmenden Schreibens, das nunmehr an die „P. - B. - Str. 3“ in B. adressiert war, scheiterte aus denselben Gründen. Das Bundesamt entschied sodann, dass das Schreiben vom 1. Juni 2004 dem Kläger öffentlich zuzustellen sei. Der Aushang erfolgte daraufhin in der Zeit vom 16. Juni bis 19. Juli 2004.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fertigte daraufhin unter dem 15. Juli 2004 einen an den Kläger, „P. - B. - Str. 3, B.“, gerichteten Bescheid des Inhaltes, dass die mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorlägen, widerrufen werde.

Dieser Bescheid sollte dem Kläger ebenfalls öffentlich zugestellt werden. Sein Aushang erfolgte in der Zeit vom 27. Juli bis 13. August 2004.

Der Kläger war bereits seit dem 1. Juni 2003 erneut in B., Br. Str. 53, wohnhaft gewesen und behielt diese Wohnanschrift, unter der er bei dem Einwohnermeldeamt der Stadt B. ordnungsgemäß gemeldet war, bis zum 30. August 2004 bei.

Am 31. August 2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und sodann die Aufhebung des Widerrufsbescheides des Bundesamtes vom 15. Juli 2004 begehrt.

Er trägt u.a. vor: Ihm sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er ohne sein Verschulden daran gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Er habe erstmals von dem angefochtenen Bescheid durch ein Schreiben des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 9. August 2004, das bei seiner Bevollmächtigten am 18. August 2004 eingegangen sei, und einem Schreiben des Landkreises W. vom 6. August 2004 beigelegt gewesen sei, Kenntnis erlangt. Seine Bevollmächtigte habe sich daraufhin umgehend telefonisch mit dem Landkreis W. in Verbindung gesetzt und darauf hingewiesen, dass ihm der Bescheid vom 15. Juli 2004 bisher nicht zugegangen sei. Der Bevollmächtigte sei daraufhin der angefochtene Bescheid am 25. August 2004 per Telefax von dem Bundesamt - Außenstelle K. - übermittelt worden. Er habe seit April 2002, mit einer Unterbrechung für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis 31. Mai 2003, in der Wohnung Br. - Str. 53 in B. gewohnt. Er habe sich jeweils ordnungsgemäß angemeldet. Unter der im Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juli 2004 angegebenen Anschrift „P.- B. - Str. 3“ in B. sei er zu keinem Zeitpunkt wohnhaft gewesen. Die Klage sei auch begründet. Es werde zunächst die sachliche und örtliche Zuständigkeit betreffend den Widerruf durch das Referat Außenstelle Köln des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerügt. Gemäß § 73 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes habe über den Widerruf und die Rücknahme der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter zu entscheiden. Insoweit werde gerügt, dass das Widerrufsverfahren nicht durch den Leiter des Bundesamtes eingeleitet worden sei. Es werde die mangelnde Beauftragung des Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch den Leiter gerügt. Weiter werde vorsorglich die mangelnde wirksame Übertragung an die Referatsleiter der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge durch den Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerügt. Damit sei der angefochtene Bescheid vom 15. Juli 2004 bereits aufgrund der vorliegenden formellen Mängel aufzuheben. Er - der Kläger - befinde sich bereits seit dem 3. Oktober 2000 in der Bundesrepublik. Dies sei eine beachtlich lange Zeit. Er sei ferner vorbildlich in der Bundesrepublik in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht integriert. Darüber hinaus habe er seine gesamten sozialen Kontakte im Umkreis von Brake, mithin in der Bundesrepublik. Auch habe er seine gesamte mittelfristige Lebensplanung auf einen längeren Verbleib in Deutschland eingerichtet. Im Irak verfüge er über keinerlei soziale oder wirtschaftliche Verbindungen bzw. Strukturen, die ihm dort ein Überleben überhaupt ermöglichen würden. Er wäre dort mangels jeglicher Lebensgrundlage einer extremen individuellen Gefahrenlage/Lebensgefahr ausgesetzt. Es bestünde für ihn im Irak die akute und hochgradige Gefahr, sich nicht einmal mit den für das Überleben notwendigen Gütern versorgen zu können. Aus alledem folge, dass schon gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes von einem Widerruf abzusehen sei. Festzustellen sei ferner, dass der Widerruf im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes nicht unverzüglich erfolgt sei. Des weiteren werde darauf hingewiesen, dass der Einleitung eines Widerrufsverfahrens ein äußerer Anlass zugrundeliegen müsse. Nach Auffassung des UNHCR-Exekutivkomitees müsse ein grundlegender, stabiler und dauerhafter Charakter der Veränderung zu bejahen sein. Die Zumutbarkeit der Rückkehr setze voraus, dass ein Staat existiere, dessen Schutz der Asylberechtigte nunmehr wieder in Anspruch nehmen könne. An alledem fehle es zur Zeit noch im Irak. Deshalb dürfe die von ihm erworbene Rechtsstellung nach der Genfer Konvention nicht widerrufen werden. Dabei sei auch nochmals darauf hinzuweisen, dass Personen yezidischen Glaubens seit langer Zeit erheblicher Verfolgung im Irak ausgesetzt seien. Repressionen auf diese Gemeinschaft würden in Form von körperlicher und psychischer Gewalt, sozialer Ausgrenzung und massive wirtschaftliche Beschränkungen ausgeübt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Juli 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Der Kläger sei nach ihren jetzigen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der gescheiterten Zustellungsversuche nicht unbekannt verzogen gewesen. Der angefochtene Bescheid hätte deshalb nicht öffentlich zugestellt werden dürfen. Da der Kläger aber mittlerweile im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt habe, könne nun auch in der Sache entschieden werden. Inhaltlich sei an dem angefochtenen Bescheid festzuhalten. Soweit der Kläger geltend mache, dem Widerruf stehe Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention entgegen, sei auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 1. November 2005 (1 C 21.04) entschieden, dass die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen sei, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung drohe. Es könne dann die betroffene Person, wie von der GFK vorgesehen, nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden sei, es nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze. Diese Klausel, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen sei, beziehe sich nach diesem Urteil ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf könne der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund einer schlechten Versorgungslage) drohen. Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar sei, sei beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz könne insoweit nach den Bestimmungen des deutschen Ausländerrechtes gewährt werden. Soweit es um die Rechtmäßigkeit der Einleitung des Widerrufsverfahrens gehe, müsse auf den Wortlaut des § 73 Abs. 4 AsylVfG verwiesen werden. Dort sei ausgeführt, dass über Widerruf und Rücknahme der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter entscheide. Ein Widerrufsbescheid sei nicht bereits aus formellen Gründen wegen eines Verstoßes gegen § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG rechtswidrig, wenn weder eine eigenen Entscheidung des Leiters des Bundesamtes noch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Bediensteten ersichtlich sei. Denn diese Norm sei eine bloße Ordnungsvorschrift, auf deren Einhaltung kein einklagbarer Anspruch bestehe. Ein Recht auf einen gesetzlichen Amtswalter, vergleichbar mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter, gebe es nicht. Das Nds. Oberverwaltungsgericht habe hierzu auch ausgeführt, ein etwaiger Verstoß gegen § 73 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes sei auch unerheblich. Eine verletzte Rechtsvorschrift müsse dem Betroffenen gegenüber eine Schutzfunktion haben. Die Vorgabe, dass über den Widerruf der Leiter des

Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter entscheide, bestehe jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse an dem effektiven und einheitlichen Vollzug des Asylverfahrensgesetzes und habe daher gegenüber den Betroffenen keine Schutzfunktion. Mangels subjektiv-rechtlichen Einschlags des § 73 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes stehe daher selbst ein Verstoß gegen diese Bestimmung dem Widerruf nicht entgegen. Auch sonst stehe dem Widerruf nichts entgegen. Die Yeziden hätten weder unter dem Regime Saddam Husseins einer Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zum Yezidentum unterlegen noch unterlägen sie einer solchen Verfolgung zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat der Kläger nicht die Klagefrist (§ 74 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) versäumt. Denn diese Frist hatte zum Zeitpunkt der Klageerhebung (31. August 2004) noch gar nicht zu laufen begonnen. Dem Kläger war der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juli 2004 entgegen der Vorschrift des § 31 Abs. 1 AsylVfG nicht wirksam förmlich zugestellt worden. Eine öffentliche Zustellung, wie sie das Bundesamt eingeleitet und nach Maßgabe des hierfür gemäß § 15 VwZG a.F. vorgesehenen Verfahrensganges auch schon vollzogen hatte, kam nicht in Betracht, da der Aufenthaltsort des Klägers zum Zeitpunkt dieses Zustellversuches nicht unbekannt gewesen ist (§ 15 Abs. 1 a VwZG a.F.). Vielmehr war der Kläger unter seiner damaligen tatsächlichen Anschrift „P. - B. - Str. 53, B.“ ordnungsgemäß gemeldet, wovon auch das Bundesamt seinerzeit ohne weiteres Kenntnis hätte erlangen können. Die (versuchte) öffentliche Zustellung war deshalb unwirksam. Dies hatte allerdings nicht zur Folge, dass der Bescheid im Rechtsinne noch gar nicht existent und somit noch nicht anfechtbar gewesen ist. Vielmehr war der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf ihre fernmündliche Veranlassung hin der Bescheid vom 15. Juli 2004 schließlich per Telefax und zudem - wie die Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich versichert hat - unmittelbar von dem Bundesamt übermittelt worden. Der Kläger hatte damit nicht nur gleichsam zufällig von unbeteiligter dritter Seite erfahren, dass ein solcher Be-

scheid vorliege, was für sein Existenzwerden im verfahrensrechtlichen Sinne nicht ausgereicht hätte, sondern auf Veranlassung der zuständigen Behörde von dem Bescheid selbst Kenntnis erlangt. Der Bescheid konnte demgemäß mit Rechtsmitteln bereits angegriffen werden, während wegen des Zustellungsmangels die Rechtsmittelfrist jedoch noch nicht in Gang gesetzt worden war (vgl. zum ganzen Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 14. Auflage, § 57 Rn. 16 f. und vor § 124 Rn. 19 f.). Demgemäß konnte die Klagefrist bei Klageerhebung auch noch nicht verstrichen sein. Die Klage ist deshalb zulässig, ohne dass es einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die mit seinem Bescheid vom 17. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorlägen, mit dem angefochtenen Bescheid vom 15. Juli 2004 zu Recht widerrufen. Der Bescheid ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger somit nicht in seinen Rechten; er muss deshalb Bestand haben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von dieser Vorschrift werden, wie zunächst klarstellend anzumerken ist, über ihren Wortlaut hinausgehend weiterhin auch solche Bundesamtsentscheidungen erfasst, durch welche noch nach altem, bis zum Inkrafttreten des an die Stelle des AuslG getretenen AufenthG und der dessen Vorschriften aufnehmenden Änderung des AsylVfG (1. Januar 2005) geltendem Recht die Feststellung getroffen worden war, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 51 Abs. 1 AuslG sind mit denen des § 60 Abs. 1 AufenthG in dem Sinne (teil-) identisch, dass durch § 60 Abs. 1 AufenthG der Regelungsrahmen lediglich erweitert worden ist, d.h. § 51 Abs. 1 AuslG in dieser Vorschrift vollständig aufgeht. Nach § 73 Abs. 4 AsylVfG entscheidet über (u.a.) den Widerruf der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Soweit ihm eine solche Frist eingeräumt wird, ist die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 5 AsylVfG förmlich zuzustellen.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften leidet der angefochtene Bescheid zunächst entgegen der Auffassung des Klägers an keinem, jedenfalls nicht an einem zur Aufhebung des Bescheides Anlass gebenden, formellen Mangel. Was zum einen die Rüge des Klägers betrifft, die Widerrufsentscheidung entspreche nicht den formellen Anforderungen des § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, ist lediglich auf die - schon von der Beklagten in diesem Zusammenhang zu Recht in Bezug genommene - Rechtsprechung, insbesondere u.a. auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 12. Oktober 2004 (- 8 LA 228/04 -) zu verweisen. Danach besteht die Vorgabe, dass über den Widerruf und die Rücknahme der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter entscheidet, ausschließlich im öffentlichen Interesse an dem effektiven und einheitlichen Vollzug des Asylverfahrensgesetzes mit der Folge, dass sie gegenüber dem Betroffenen keine Schutzfunktion hat. Mangels subjektiv-rechtlichen Einschlags des § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG kann daher ein Verstoß gegen diese Bestimmung allein nicht die Voraussetzungen für einen Erfolg einer Anfechtungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfüllen. Darauf, ob im vorliegenden Fall der insoweit vom Kläger gerügte Verfahrensverstoß tatsächlich vorliegt, kommt es für die hier zu treffende Entscheidung somit letztlich nicht an. Nichts anderes gilt im Ergebnis für den weiteren Einwand des Klägers, der Widerruf sei unter Verstoß gegen das Gebot eines - bei Vorliegen seiner Voraussetzungen - „unverzöglichen“ Widerrufs erfolgt. Auch im Hinblick auf dieses Erfordernis ist in Rechtsprechung geklärt, dass es hierbei nicht um die Wahrung eines subjektiven Interesses des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich um öffentliche Interessen [Interesse an der alsbaldigen Beseitigung der dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition des anerkannten Asylberechtigten] geht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 1997 - 9 B 280/97 -, NVwZ-RR 1997, 741 f. = DVBl. 1997, 1398).

Der angefochtene Bescheid unterliegt aber auch nicht deshalb schon aus formellen Gründen einer Aufhebung, weil dem Kläger die vom Bundesamt gefertigten und auch abgesandten Schreiben vom 11. Mai bzw. 6. Juni 2004, mit denen ihm gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG die Einleitung des Widerrufsverfahrens mitgeteilt und Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden sollte, wegen der Verwendung unzutreffender Anschriften nicht zugegangen und auch nicht - was einen solchen tatsächlichen Zugang ggf. ersetzt hätte, zur Ingangsetzung einer Äußerungsfrist (§ 73 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG) gemäß § 73 Abs. 5 AsylVfG aber auch erforderlich gewesen wäre - in rechtswirksamer Weise förmlich zugestellt worden ist (insoweit gilt das zum Scheitern des Versuchs einer öffentlichen Zu-

stellung des Bescheides vom 15. Juli 2004 oben Gesagte entsprechend!). Zwar liegt damit ein Verstoß gegen das durch § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG bezogen auf das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach § 73 AsylVfG gegenüber der allgemeineren Vorschrift des § 28 VwVfG gesondert und eigenständig geregelte (vgl. hierzu VG München, Urteil vom 29. Juni 2004 - M 2 K 04.50845 -, V.n.b.) Anhörungsgebot vor. Dieser Verfahrensfehler kann auch nicht etwa nach § 46 VwVfG als unbeachtlich angesehen werden. Denn diese Vorschrift ist neben der asylverfahrensrechtlichen Sondervorschrift des § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG nicht anwendbar (auch insoweit folgt das Gericht der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, a.a.O.). Jedoch ist hier eine Heilung des Verfahrensfehlers gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG (vgl. zu dessen Anwendbarkeit: GK-AsylVfG, Stand Juni 2006, § 73 Rn. 126) eingetreten. Nach dieser Vorschrift ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die (was hier nicht in Betracht zu ziehen ist) nicht den Verwaltungsakt nach § 44 VwVfG nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird. Nach § 45 Abs. 2 VwVfG können Handlungen nach Abs. 1 bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Dies bedeutet - bezogen jedenfalls auf den Fall des § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG - allerdings nicht, dass eine Nachholung stets noch „im“ gerichtlichen Verfahren möglich ist. Sie kann vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers und nach dem Sinn der Vorschrift grundsätzlich nur in einem Verwaltungsverfahren mit der Verwertung der dort vorgebrachten Tatsachen erfolgen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Auflage, § 45 Rn. 85, m.w.N.). Bei einer Nachholung der vor Erlass des Verwaltungsaktes unterbliebenen Anhörung handelt es sich mit anderen Worten um eine Handlung des Verwaltungsverfahrensrechts, die nur zeitlich mit dem Gerichtsverfahren zusammentreffen kann, aber (bei einem solchen Zusammentreffen) nicht dessen Bestandteil bildet (vgl. Stelkens u.a., a.a.O., Rn. 80). In der Rechtsprechung ist indessen anerkannt, dass dieser Grundsatz nicht ausnahmslos, sondern dass vielmehr unter engen, dem verfassungsrechtlichen Rang der Anhörungspflicht Rechnung tragenden Voraussetzungen ausnahmsweise etwas anderes gelten kann. Nach dieser Rechtsprechung, welcher das hier erkennende Gericht folgt, ist eine zunächst unterbliebene Anhörung als innerhalb des gerichtlichen Verfahrens wirksam nachgeholt zu betrachten, wenn die durch den Austausch von Schriftsätzen und Stellungnahmen der Beteiligten erfolgende Kommunikation in ihrer Qualität nicht hinter dem zurückbleibt, was im Normalfall im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG stattfinden kann. Hierzu muss dem Betroffenen grundsätzlich - wie auch im Falle der außerhalb des Gerichtsverfahrens durchgeführten Nachholung - durch die Behörde erkennbargemacht werden, dass er die Gelegenheit erhält, abschließend vorzutragen und dass die Behörde unter Würdigung des evtl.

erfolgenden Vortrags über die Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts entscheiden wird. Eines besonderen Hinweises auf die Anhörung bedarf es allerdings ausnahmsweise dann nicht, wenn der Betroffene schon von sich aus umfassend vorgetragen hat. In jedem Falle ist es erforderlich, dass die Behörde eine Entscheidung über die Einwendungen trifft und dem Antragsteller das Ergebnis mitteilt (vgl. zum ganzen VGH Kassel, Beschluss vom 20. Mai 1988 - 4 TH 3616/87 -, NVwZ-RR 1989, 113 f.; dem folgend OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Januar 2002 - 1 MA 4216/01 -, NordÖR 2002, 180).

Gemessen hieran ist im vorliegenden Fall eine wirksame Nachholung der Anhörung im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Der Kläger hatte mit seinem Klageschriftsatz vom 31. August 2004 sowie mit seinem weiteren Schriftsatz vom 18. November 2004 umfassend und erschöpfend vorgetragen, d.h. sich zu allen für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage und die Entscheidungsfindung relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten geäußert. Hierzu hat die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 31. Juli 2006 ausführlich und im einzelnen, unter Eingehung auf im wesentlichen sämtliche vom Kläger gegen die Widerrufsentscheidung erhobenen Einwände und Rügen, Stellung genommen, wobei sie u.a. durch die Bemerkung, inhaltlich könne an dem angefochtenen Bescheid festgehalten werden und - nach weiteren Ausführungen - dem Widerruf stehe auch sonst nichts entgegen, zu erkennen gegeben hat, dass sie ihre eigene Entscheidung aufgrund des umfassenden Klagevorbringens gleichsam nochmals zur Disposition gestellt und geprüft hatte, ob sie diese trotz der umfangreichen Angriffe, welche der Kläger dagegen vorgebracht hatte, tatsächlich aufrecht erhalten könne (vgl. insoweit auch nochmals OVG Lüneburg, a.a.O.). Eine intensivere Auseinandersetzung der Beklagten mit dem entscheidungserheblichen Streitstoff hätte aller Voraussicht nach auch dann nicht stattgefunden, wenn dem Kläger bereits vor der Widerrufsentscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden wäre. Eher hätte das Gegenteil der Fall sein können. Denn die Beklagte hat sich - in ebenso gleichsam „ergebnisoffener Weise“ wie dies aller Wahrscheinlichkeit nach bei einer rechtzeitigen Anhörung der Fall gewesen wäre - nunmehr mit allen Einwendungen befasst, die vorzutragen der Kläger seit Anhängigkeit der Klage (August 2004), also über einen Zeitraum von fast zwei Jahren, Gelegenheit gehabt und auch genommen hat. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob der Kläger sich bereits im Rahmen eines der Widerrufsentscheidung vorausgegangenen Anhörungsverfahrens, d.h. innerhalb einer Frist von vier Wochen, die ihm hierfür voraussichtlich eingeräumt worden wäre, ebenso umfassend zur Sache geäußert hätte, wie es im gerichtlichen Verfahren geschehen ist, und ob sich demgemäß die Beklagte hätte veranlasst sehen müssen, schon seinerzeit

in eine gleichermaßen eingehende und erschöpfende Sachprüfung einzutreten. Gerade wegen dieser tatsächlich erfolgten umfassenden Äußerung des Klägers bedurfte es schließlich keines besonderen Hinweises der Beklagten mehr, dass sie dem Kläger Gelegenheit gebe, abschließend vorzutragen, und dass sie unter Würdigung des evtl. erfolgenden Vortrags über die Aufrechterhaltung der Widerrufsentscheidung entscheiden werde (vgl. VGH Kassel, a.a.O.).

Auf eine Verletzung der sich aus § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG ergebenden Anhörungspflicht der Beklagten kann sich der Kläger demnach ebenfalls nicht mit Erfolg berufen.

Der angefochtene Widerrufsbescheid gibt aber auch in materieller Hinsicht zu keiner Beanstandung Anlass.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht mehr vor, wenn sich die für die (widerrufene) Asyl- und / oder Flüchtlingsanerkennung maßgeblich gewesenen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass die im Rahmen der Anerkennungsentscheidung aufgrund dieser Verhältnisse angenommenen Verfolgungsgefahren nicht mehr bestehen und wenn dem Ausländer auch nicht künftig aus anderen Gründen Verfolgung droht (in diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, V.n.b., das allerdings a.a.O. den Fall des ausschließlichen Bestehens von Nachfluchtgründen wie z.B. der Asylantragstellung im Ausland vernachlässigt, wenn es in diesem Zusammenhang nur von einer „Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen“ spricht). Ändert sich nach dem Eintritt der Bestandskraft der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekanntgewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen; Schutz kann insoweit nur nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Berücksichtigung solcher Gefahren bereits im Rahmen der Widerrufsentscheidung

gebietet insbesondere Art. 1 C Nr. 5 GFK jedenfalls nicht. Ferner ist nach dieser Bestimmung auch nicht etwa aus Anlass eines Widerrufs eine umfassende Klärung des gesamten sonstigen Umfeldes bzw. möglicher politischer Entwicklungen im Herkunftsstaat geboten. Der vom UNHCR (Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf irakische Flüchtlinge vom April 2005) sowie teilweise in untergerichtlichen Entscheidungen vertretenen Auffassung, die Beendigung namentlich der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG) komme erst dann in Betracht, wenn für den Betroffenen im Herkunftsstaat aufgrund nachhaltiger und dauerhafter Veränderungen die Erlangung effektiven Schutzes sichergestellt sei, was u.a. das Vorhandensein einer funktionsfähigen Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen, wie sie z.B. in einem funktionierenden Rechtsstaat bestehen, sowie das Existieren einer den Mindestanforderungen genügenden Infrastruktur voraussetze, folgt das Gericht im Anschluss an die sich auch hiermit befassende aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (a.a.O.) nicht. Mit dem Bundesverwaltungsgericht geht es schließlich davon aus, dass § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann anwendbar ist, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) von Anfang an rechtswidrig waren (BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22/03 -, Asylmagazin 2004, 35, m.w.N.; ebenso schon BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 -, NVwZ 2001, 335 ff. = InfAuslR 2001, 53 ff.).

Das Gericht geht davon aus, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit seinem Bescheid vom 17. Oktober 2000 die dortige Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen, getroffen hat, weil zur Zeit des Regimes Saddam Husseins irakischen Staatsangehörigen, die vor ihrer Ausreise im Zentralirak gelebt hatten, im Falle ihrer Rückkehr dorthin allein wegen ihres zwischenzeitlichen illegalen Aufenthaltes im Ausland und der dortigen Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte. Zwar hatte das Bundesamt in der Begründung des Bescheides ausdrücklich festgestellt, aufgrund des vom Kläger „geschilderten Sachverhalts“ zu der Annahme gelangt zu sein, dass er im Falle einer Rückkehr in den Irak mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde. Das Gericht schließt es jedoch aus, dass sich dieser Hinweis auf die vom Kläger vorgetragene eigentliche Verfolgungslegende beziehen sollte. Denn das Bundesamt hat auch erwähnt, sich auf die dort „vorliegenden Erkenntnisse“ gestützt zu haben. Erkenntnisse darüber, dass einem Iraker, der verdächtigt worden war, mit einem „selbstgebastelten“ Sprengsatz einen Anschlag auf das eigene Ladenge-

schäft verübt zu haben, eine politische Verfolgung drohe, ohne dass dies einer weiteren (in der Begründung des Bescheides nämlich unterbliebenen) Erörterung bedurft hätte, können dem Bundesamt nämlich schlechterdings nicht vorgelegen haben. Demgemäß kann es keinen ernstlichen Zweifeln unterliegen, dass das Bundesamt auch im Falle des Klägers - ebenso wie in den meisten gleich- oder ähnlichgelagerten Fällen auch, in denen es allerdings zum Teil auch ausdrücklich hierauf hingewiesen hat - die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Tat ausschließlich wegen der mit einem illegalen Aufenthalt und der Beantragung von Asyl im Ausland seinerzeit verbunden gewesenen Verfolgungsgefahren getroffen hat.

Das Regime Saddam Husseins besteht nicht mehr. Auch kann derzeit ausgeschlossen werden, dass sich in absehbarer Zeit an seiner Stelle erneut Machtstrukturen oder politische Verhältnisse im Irak entwickeln könnten, die abermals eine Verfolgung irakischer Staatsangehöriger wegen illegalen Auslandsaufenthaltes und dortiger Asylantragstellung befürchten oder auch nur möglich erscheinen ließen. Der Sturz des Regimes von Saddam Hussein ist nach allen vorliegenden Erkenntnissen eindeutig und unumkehrbar, und zwar trotz der weiterhin bestehenden problematischen Sicherheitslage im Irak, insbesondere im Hinblick auf terroristische Anschläge. Eine Rückkehr der Baath-Regierung kann nach den derzeit gegebenen Machtverhältnissen und der Offenkundigkeit der veränderten politischen Gegebenheiten weiterhin als ausgeschlossen betrachtet werden, und zwar unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob derzeitig bereits künftige politische Strukturen eindeutig erkennbar sind oder nicht. Es fehlt an beachtlichen Anhaltspunkten dafür, dass es im Irak zur Herausbildung eines politischen Systems kommen könnte, in dem ein vom früheren Regime als oppositionell gewertetes und verfolgtes Verhalten erneut eine solche Bedeutung gewinnen könnte (vgl. OVG Münster, Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -, Asylmagazin 2004, 17). Das illegale Verlassen des Landes und die Asylantragstellung in Deutschland scheiden damit als Gründe für die Annahme einer weiterhin bestehenden oder in absehbarer Zeit wieder eintretenden Gefahr einer politischen Verfolgung aus. Die durch diese Umstände begründete Verfolgungssituation hat ihre asylrelevante Bedeutung verloren, weil sie ihre Grundlage allein im Unrechtsregime von Saddam Hussein hatte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Februar 2006 - 9 LB 27/03 -, m.w.N.). Die Voraussetzungen für die seinerzeitige, inzwischen widerrufenen Bundesamtsentscheidung (Ziffer 2 des Bescheides vom 17. Oktober 2000) sind demnach im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entfallen.

Dem Widerruf stehen aber auch keine sonstigen Gründe entgegen. Insbesondere drohen dem Kläger im Falle einer jetzigen Rückkehr in sein Heimatland auch keine ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründenden anderen, ggf. im früheren Verfahren noch nicht berücksichtigten oder aber womöglich nachträglich eingetretenen, Gefahren. Insoweit sind die für die Beurteilung von Asylanträgen im allgemeinen geltenden Grundsätze anzuwenden. Dies betrifft namentlich auch den Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der für die anzustellende Gefahrenprognose maßgeblich ist, wobei das Gericht davon ausgeht, dass ein Asylbewerber, der in der Vergangenheit als Asylberechtigter anerkannt oder zu dessen Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden war, nicht allein deshalb in den Genuss einer Nachweiserleichterung kommen muss.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von dieser Vorschrift erfassten Fälle einer Einschränkung der Abschiebung decken sich in ihren Voraussetzungen im Prinzip mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. zum insoweit gleichlautenden § 14 Abs. 1 AuslG 1965: BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100/90 -, NVwZ RR 1991, 215 f.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gefahren von Seiten des Staates oder staatsähnlicher Parteien oder Organisationen drohen. Abweichend hiervon und darüber (wie auch über § 51 Abs. 1 AuslG) hinausgehend kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 allerdings nunmehr, seit Inkrafttreten dieser Vorschrift, auch dann gegeben sein, wenn sie von sog. „nichtstaatlichen Akteuren“ ausgeht, sofern der Staat oder die (ggf.) an seine Stelle getretenen staatsähnlichen Parteien oder Organisationen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Im übrigen ist auch im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - ebenso wie in dem des Art. 16 a Abs. 1 GG - der Verfolgungstatbestand grundsätzlich nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung in einen anderen Staat dort einer der in der gesetzlichen Bestimmung genannten Rechtsgutsverletzung mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ ausge-

setzt wäre. Dies wird daraus geschlossen, dass er nach dem Gesetzeswortlaut von einem der in Betracht kommenden Verfolgungseingriffe "bedroht" sein muss. Die bloße, selbst durch Präzedenzfälle bestätigte, Möglichkeit eines solchen Eingriffs ist danach nicht ausreichend (BVerwG, a.a.O.). Das ergibt sich auch aus einem Vergleich mit Art. 33, Art. 1 A Nr. 2 Genfer Konvention (GK). Auch der dortige Flüchtlingsbegriff, der mit der Definition des politisch Verfolgten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG übereinstimmt (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 1992 - 1 C 21.87 -, Buchholz 402.22 Art. 1 GK Nr. 22), lässt nicht die - subjektiv empfundene - Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung genügen; diese Furcht muss vielmehr objektiv „begründet“ sein. Das ist stets, grundsätzlich aber auch nur dann, anzunehmen, wenn dem Ausländer bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Verfolgerstaat zu bleiben oder sich dorthin zu begeben (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, Buchholz 402.25, § 25 AsylVfG Nr. 147). Hatte der Ausländer früher bereits politische Verfolgung erlitten, bedarf es - insoweit abweichend von den zuletzt genannten Grundsätzen - für die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG lediglich der (im übrigen aber denselben Anforderungen genügenden) Feststellung, dass eine Verfolgungswiederholung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 ff.)

Politische Verfolgung kann sich auch gegen Gruppen von Menschen richten, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Überzeugung verbunden sind. Handelt es sich dabei um Maßnahmen, die als asylrechtlich relevante politische Verfolgung anzusehen sind, ist "in aller Regel davon auszugehen, dass sich diese Verfolgung gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet" (BVerfG, Beschlüsse vom 02. Juli 1980, a.a.O., sowie vom 01. Juli 1987 - 2 BvR 478 und 962/86 -, BVerfGE 76, 143). Jeder Angehörige der Gruppe ist dann von deren Verfolgungsschicksal in seiner Person unmittelbar als mitbetroffen anzusehen, wenn nicht Tatsachen die dafür sprechende Regelvermutung widerlegen (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1984 - 9 C 24.84 -, BVerwGE 70, 232).

Allerdings ist ein Asylbewerber, der nur von regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, erst dann politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage gerät. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländi-

sche Fluchtalternative). Erst wer in seinem Herkunftsland aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist und deshalb Schutz im Ausland suchen muss, ist asylberechtigt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG oder zumindest als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen. Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen dann, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, InfAuslR 1990, 21 ff.).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob einem Asylsuchenden politische Verfolgung droht, ist den allgemeinen Regeln für verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklagen entsprechend der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (so auch ausdrücklich für das Asylverfahrensrecht § 77 Abs. 1 AsylVfG). Es kommt somit darauf an, ob in diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass dem Asylsuchenden im Heimatstaat gegenwärtig oder künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250). Dabei ist eine "auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose" vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 -, Buchholz 402.24 Nr. 27 zu § 28 AuslG a.F.). Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allerdings nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 02. August 1983 - 9 C 599.81 -, BVerwGE 67, 314; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169; BVerwG, Urteil vom 31. März 1992 - 9 C 57/91 -, NVwZ 1993, 191).

Gemessen hieran war es zum Zeitpunkt des Erlasses des in diesem Verfahren angefochtenen Bescheides - und ist es nach wie vor (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - nicht geboten, trotz der entscheidungserheblichen Änderung der Verhältnisse im Irak die Flüchtlingsanerkennung (Ziffer 2 des Bundesamtsbescheides vom 17. Oktober 2000) mit Rücksicht auf dem Kläger womöglich weiterhin oder inzwischen anderweitig drohende, d.h. mit dem widerrufenen Bescheid noch nicht berücksichtigte Gefahren aufrecht zu erhalten. Solche Gefahren bestehen nach den aufgezeigten Maßstäben nämlich nicht.

Dass der Kläger für den Fall einer jetzigen Rückkehr in den Irak weiterhin wegen eines womöglich gegen ihn bestehenden Verdachts, etwas mit dem angeblich im Februar 2000 auf das Geschäft seines Vaters verübten Sprengstoffanschlag zu tun gehabt zu haben, mit einer „Gefängnisstrafe von wenigstens 20 Jahren“ rechnet, worauf er sich im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 10. Oktober 2000 gegenüber dem Bundesamt zur Begründung seines Asylbegehrens noch maßgeblich berufen hat, hat der Kläger zuletzt, namentlich in der mündlichen Verhandlung, selbst nicht mehr geltend gemacht. Dem ist deshalb nicht mehr weiter nachzugehen. Allerdings ist hierzu noch anzumerken, dass es sich hierbei ohnehin nicht um eine politische Verfolgung handeln würde. Denn der Kläger hatte schon im Verlaufe der Bundesamtsanhörung darauf hingewiesen, der Offizier, der seinerzeit mit den Ermittlungen beauftragt gewesen sei, habe einen Erfolg vorweisen müssen. Da er - der Kläger - die einzige greifbare Person gewesen sei, sei ihm vorgeworfen worden, mit den Leuten zu tun zu haben, die das Bombenattentat verschuldet hätten, weshalb es zu seiner Festnahme gekommen sei. Dies hat der Kläger so im wesentlichen in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Dass diese Festnahme und demgemäß die weitere Inhaftierung aus politischen Gründen (z.B. wegen der Religionszugehörigkeit des Klägers) erfolgt sein könnte und somit ferner, dass der Kläger eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren etwa aus solchen Gründen hätte befürchten müssen oder weiterhin befürchten müsste, ergibt sich daraus jedenfalls nicht. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger im Zusammenhang mit den seinerzeit von ihm geschilderten Ereignissen nunmehr noch aus anderen Gründen einer solchen Verfolgung ausgesetzt sehen könnte, liegen nicht vor.

Dem Kläger droht im übrigen aber auch nicht als Angehörigem der Religionsgemeinschaft der Yeziden zur Zeit und in absehbarer Zukunft politische Verfolgung im Irak. Eine gegen die Yeziden als Gruppe gerichtete Verfolgung (sog. Gruppenverfolgung) hat die Kammer inzwischen wiederholt in Übereinstimmung mit einer Anzahl anderer Gerichte verneint. Insoweit wird wegen der Einzelheiten beispielhaft auf das Urteil der Kammer vom 16. November 2005 (- 3 A 2523/05 -) verwiesen. In diesem Urteil wird u. a. ausgeführt:

„Die Yeziden stellen im Irak eine religiöse Minderheit dar. Über ihre Anzahl gibt es keine zuverlässigen Angaben. Sie machen vermutlich 1 - 2 % der irakischen Gesamtbevölkerung aus. Nach unterschiedlichen Schätzungen beträgt ihre Gesamtzahl zwischen 150.000 und 600.000 Personen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 10. Juni 2005; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln); der UNHCR (Hintergrundinformationen zur Gefährdung von An-

gehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Oktober 2005) geht von 550.000, das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) von ca. 200.000 bis 250.000, das Yezidische Forum e.V. Oldenburg (Presseinformation vom 30. Dezember 2004 zur Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak) sogar von mehr als 600.000 im Irak lebenden Yeziden aus. Etwa 75 % von ihnen leben im traditionellen Siedlungsgebiet Jebel Sinjar zwischen Mosul und der syrischen Grenze, ca. 15 % im Sheikhan-Gebiet nordwestlich von Mosul, weitere schwerpunktmäßig in Mosul und in Bagdad. Insgesamt leben etwa 10 % der irakischen Yeziden in kurdisch verwalteten Gebieten (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, UNHCR und Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Gemessen an der Größe der Gruppe der Yeziden im Irak sind die bekannt gewordenen Übergriffe von Bedrohung, Einschüchterung, Anschlägen bis hin zum Mord an yezidischen Religionszugehörigen zwar erschreckend, aber - weiterhin - zahlenmäßig so gering, dass nicht jeder Angehörige dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person zu rechnen hat. Nach den Feststellungen des UNHCR (a.a.O.) haben „allein im letzten Drittel des vergangenen Jahres ... internationale Menschenrechtsorganisationen mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Yeziden im Irak gezählt“. „Viele“ - also nicht alle - dieser Übergriffe hätten einen mittelbaren oder unmittelbaren religiösen Zusammenhang. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) wurde aus Mosul eine wachsende Anzahl von Entführungen berichtet. Im Irak lebende Yeziden hätten von mehreren Dutzend Mordfällen an Yeziden in den vergangenen sechs Monaten vor allem in den Städten Talafar und Sinschar berichtet. Täter seien danach Muslime gewesen, die Yeziden zum Teil für ihr nicht den Regeln des Korans entsprechendes Verhalten „bestrafen“ wollten. Nach der Presseinformation des yezidischen Forums e.V. Oldenburg vom 30. Dezember 2004 wurden „allein in den letzten vier Monaten ... mindestens 25 Mordfälle und doppelt so viele Gewaltakte gegen Yeziden registriert. Bei vielen seien die Täter grausam vorgegangen. In seiner weiteren Stellungnahme vom 18. Mai 2005 listet das Yezidische Forum Oldenburg e.V. unter Angabe der Namen der Opfer, der Tatzeiten und der Tatorte insgesamt 34 Fälle von Morden an Yeziden im Irak auf, die im Zeitraum August 2004 bis Mitte Mai 2005 verübt worden sein sollen und bei denen als Motiv als religiöser Hintergrund festgestellt worden sei. Weitere Mordfälle bei Yeziden, die bislang nicht auf die Religionszugehörigkeit zurückgeführt werden könnten, blieben unerwähnt. Es lägen jedoch zahlreiche glaubhafte Berichte über Gewaltanwendungen, Morddrohungen, Anschläge und schwerste Diskriminierungen gegenüber Yeziden vor. Das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) berichtet ebenfalls, allerdings ohne Angabe einer Gesamtzahl, über verschiedene Mordanschläge auf und Morddrohungen gegen sowie Mordaufrufe in bezug auf Yeziden im Irak, insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2004. Auch Savelsberg/Hajo (Stellungnahme vom 2. November 2004 an das VG Regensburg) berichten unter Angabe von Einzelheiten über diese Angriffe (Morde, Anschläge und Drohungen), die sich gegen Yeziden richteten oder von denen Yeziden betroffen waren. Angeführt wird u.a. die auch in allen anderen Quellen (etwa Publik-Forum 2004, 62, Ein Gott, sein Engel und die Brunnenvergifter von heute) erwähnte, hinsichtlich seiner Hintergründe aber umstrit-

tene Vergiftung eines Brunnens in Khanek am 8. März 2004, von der bis zu 400 Personen betroffen sein sollen und bei der es auch zu Todesfällen gekommen sein soll.

Die Besorgnis, dass die Gewalttaten erste Anzeichen einer alle Yeziden treffenden Verfolgung sind (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück), ist verständlich, selbst wenn aus der jüngeren Vergangenheit (noch) nicht von weiteren Fällen berichtet wird. Es ist auch anzunehmen, dass die Listen der dokumentierten Übergriffe unvollständig sind (so Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Dennoch liegen keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für eine - allgemeine oder regionale, aktuelle oder unmittelbar bevorstehende - Verfolgung aller Yeziden im Irak wegen ihrer Religionszugehörigkeit durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG, insbesondere durch islamistische Extremisten, vor. Dies gilt nicht nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung, sondern auch unter demjenigen einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit. Danach kann sich die Unzumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat grundsätzlich auch aus Referenzfällen stattgefundener oder stattfindender politischer Verfolgung sowie aus einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung ergeben. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367, 375 ff.).

Bei einer Gegenüberstellung der Häufigkeit der beschriebenen Referenzfälle und der zu schätzenden Gesamtzahl aller Yeziden im Irak (s.o.) drängt sich eine solche Befürchtung (noch) nicht auf. Soweit bekannt ist, wurde in der jüngeren Vergangenheit nur ein untergeordneter Bruchteil der yezidischen Bevölkerung im Irak von Nachstellungen asyl-erheblicher Art und Intensität betroffen. Die gebotene wertende Betrachtung bestätigt das Ergebnis. Eine allgemeine, unterschiedslose und für alle Siedlungsgebiete gleichbleibende Verfolgungsgefahr jedes Yeziden im Irak aufgrund seiner Religionszugehörigkeit ist danach nicht feststellbar (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005, a.a.O.). Bei den registrierten Gewalttaten gegen Yeziden lässt sich nicht immer eindeutig ermitteln, ob die Anschläge gegen die Betroffenen als Yeziden gerichtet waren oder ob ihnen eine andere Ursache zugrunde lag, etwa die Ausübung des Berufs des Alkoholverkäufers (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Bei der Vergiftung des Brunnens in Khanek sprechen beachtliche Umstände dafür, dass sie nicht auf einen gezielten Anschlag zurückzuführen ist, sondern andere (hygienische) Ursachen hatte (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Auch leiden nicht nur die irakischen Yeziden, sondern alle Iraker unter der äußerst prekären Sicherheitslage, vor allem in Mosul und in Bagdad. Eine sichere Unterscheidung zwischen rein kriminellen Unrecht und politisch-religiös motivierten Gewalttaten lässt sich dabei nicht immer treffen (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005, a.a.O.). Potentielle Opfer islamistischer Extremisten sind auch nicht nur Yeziden, sondern alle, die - in religiöser oder

anderer Hinsicht - nicht den eigenen Maßstäben entsprechen (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005).

Unterschiede im Grad der Gefährdung gibt es in regionaler Hinsicht und in bezug auf bestimmte Personenkreise. In ihren traditionellen Siedlungsgebieten in den kurdischen Gebieten Nordiraks leben die Yeziden nicht in größerer Gefahr als alle anderen dort lebenden Kurden (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005); allerdings wird auch aus den kurdisch verwalteten Gebieten mit zunehmender Islamisierung über eine Zunahme von Diskriminierungen der Yeziden durch Muslime berichtet (Savelsberg/Hajo, a.a.O.). Im übrigen Bereich des Irak ist das Gefährdungspotential für Yeziden in städtischen und ländlichen Bereichen unterschiedlich. Gewalttätige Islamisten, die häufig keine Iraker sind, finden in den großen Städten eher eine Grundlage als auf dem Lande oder in kleinen Städten. Vergleichsweise viele Anschläge gegen Yeziden werden deshalb aus Mosul berichtet. Allerdings werden auch kleinere Städte betroffen wie Tal Afar, wo die ursprüngliche Bevölkerung, die dort aber auch aus Christen, Turkmenen und Kurden bestand, auf den Druck von Islamisten den Ort verlassen hat. In vielen anderen Dörfern lebt die yezidische Bevölkerung dagegen vollkommen unangefochten (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005).

Für Yeziden, die sich im Großraum Mosul oder Bagdad aufhalten, besteht nach den Feststellungen von Savelsberg/Hajo (a.a.O.) eine erhöhte Gefährdung, wenn sie Intellektuelle mit öffentlich sichtbarem Erfolg bzw. Einfluss oder yezidische Würdenträger sind, wenn sie regelmäßig yezidische Einrichtungen besuchen, im Alkoholgeschäft oder im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder in der Vergnügungsindustrie tätig sind, in Schönheits- oder Frisiersalons arbeiten oder - etwa als Polizisten oder Taxifahrer - in häufigen Kontakt mit der moslemischen Bevölkerung treten, wenn sie aufgrund typischer Kleidungsstücke oder anderer Merkmale als Yeziden auffallen oder wenn sie als Frauen unverschleiert in die Öffentlichkeit gehen. Auch bei diesen Anknüpfungspunkten handelt es sich indes nur teilweise um solche, die sich unmittelbar auf die Religionszugehörigkeit der gefährdeten Person beziehen und die nicht auch bei anderen eine entsprechende Gefährdung hervorrufen würden ...

Ob für den Kläger eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG zu beachtende inländische Fluchtalternative (zu dieser Problematik: Savelsberg/Hajo, a.a.O., S. 23 ff.; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005, S. 10) besteht, kann nach allem offenbleiben.“

Hieran hält das Gericht weiterhin fest. Insbesondere sieht es sich weder durch die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung noch zum Gegenstand der Erörterung gemachte Stellungnahme des UNHCR (Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak - Stand: Juni 2006) noch durch das von ihm im

Termin darüber hinaus noch in Bezug genommene Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. März 2006 (18 K 6200/05.A) zu einer abweichenden Beurteilung veranlasst. Die Stellungnahme des UNHCR kann letztlich keinen Einfluss auf die hier zu treffende Entscheidung haben, weil sie in ihrem sich nicht ausschließlich mit der Situation der Christen befassenden Teil im wesentlichen eine Darstellung der Rechts- und Verfassungslage im Hinblick auf die Stellung der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften im Irak, namentlich auf den Umfang und die Wirksamkeit der für sie bestehenden Schutzgarantien und die Freiheit der Religionsausübung enthält, ohne dass sich daraus entscheidungserhebliche, d.h. die zitierte Kammerrechtsprechung in Frage stellende weitergehende oder neue Erkenntnisse und Informationen entnehmen ließen.

Ebenso erweist sich das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln (a.a.O.) für die Beurteilung des vorliegenden Falles als letztlich unergiebig. Wenn dort die Feststellung getroffen wird, angesichts der gegenwärtigen hochgradig instabilen Verhältnisse im Irak stehe es hinsichtlich keiner Bevölkerungsgruppe zur Zeit fest, dass ihre Angehörigen nicht Opfer gezielter Verfolgungsmaßnahmen wegen eines asylrelevanten Merkmals würden, so bedeutet dies m.a.W., dass nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln eine solche Verfolgung zur Zeit jedenfalls nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Damit legt es insoweit den sog. herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde, der bei bereits erlittener Verfolgung anzuwenden ist. Der Kläger hatte indessen - wie an anderer Stelle schon festgestellt worden ist - eine politische Verfolgung noch nicht erlitten. In seinem Falle kommt daher nur eine Anwendung des allgemeinen oder einfachen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes in Betracht. Dass eine Verfolgung der Angehörigen jedweder Bevölkerungsgruppe im Irak zur Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einzutreten drohe, stellt aber das Verwaltungsgericht Köln a.a.O. gerade nicht fest. Soweit es dagegen meint, eine solche Entwicklung nicht ausschließen zu können, deckt sich seine Beurteilung - was jedenfalls die Gruppe der Yeziden betrifft - durchaus mit der Einschätzung des hier erkennenden Gerichtes.

Nur mit dieser Maßgabe, d.h. nur insoweit, als zur Zeit eine Gruppen- oder Individualverfolgung yezidischer Religionszugehöriger nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erscheint es im übrigen berechtigt, wenn der Kläger

- wie er in der mündlichen Verhandlung noch erklärt hat - befürchtet, sofort von den Schiiten getötet zu werden, wenn er nach G. zurückkehren müsste.

Dabei ist allerdings auch nicht ersichtlich, dass sich dem Kläger, sofern er sich tatsächlich in seinem Herkunftsort G. in besonderer Weise gefährdet sähe, nicht eine den aufgezeigten Maßstäben genügende innerstaatliche Fluchtalternative böte, d.h. dass er sich nicht an einen anderen Ort seines Heimatlandes begeben könnte, an dem er, wenn auch nicht völlig, so doch jedenfalls hinreichend sicher wäre. Insoweit ist namentlich die „Ansammlung“ A., und dort der Ort D., in Betracht zu ziehen, in welchem der Kläger selbst geboren ist und bis 1998 gelebt hat und in dem sich nach seinen eigenen Angaben nach wie vor seine Eltern und zwei seiner Schwestern aufhalten. Hierbei handelt es sich um eines der Hauptsiedlungsgebiete der yezidischen Minderheit, in dem sie - wie auch die fernmündlichen Auskünfte der Angehörigen des Klägers bestätigen, von denen er in der mündlichen Verhandlung berichtet hat - zwar (wie allerdings auch große Teile der übrigen irakischen Bevölkerung) unter erheblichen Versorgungsdefiziten zu leiden hat und, wegen der außerhalb der yezidischen Siedlungen bestehenden Gefahr von Übergriffen, in ihrer Bewegungs- und Reisefreiheit stark beeinträchtigt sind, jedoch im übrigen ein noch auskömmliches Leben in verhältnismäßig sicherer Umgebung führen können. Auf die Möglichkeit, sich nach einer Rückkehr in diesen Teil seines Heimatlandes zu begeben, müsste sich der Kläger selbst dann verweisen lassen, wenn davon auszugehen sein sollte, dass es ihm nicht sogleich gelänge, dort eine eigene materielle Existenz zu begründen. Denn existentielle Gefährdungen am Ort einer inländischen Fluchtalternative schließen nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR502/86 u.a. -, NVwZ 1990, 151 ff.) die Annahme einer solchen Fluchtalternative nur dann aus, wenn solche Gefährdungen am Herkunftsort nicht bestünden. Indessen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass der Alkoholladen seines Vaters in G., in dem er gearbeitet habe, nicht mehr existiere; die Schiiten hätten daraus vielmehr eine Schulungsstätte gemacht. Eine Existenzgrundlage fände der Kläger somit auch in G. zur Zeit nicht mehr, wo es ihm im übrigen als Yeziden in schiitischer Umgebung kaum eher gelänge, eine neue Lebensgrundlage zu finden, als in seinem Geburtsort Dakar. Vielmehr würde er dort eine solche Lebensgrundlage schon vorfinden, weil er voraussichtlich vorübergehend durch seine Angehörigen mitversorgt würde und sich im übrigen womöglich in ihrer Landwirtschaft betätigen könnte. Nicht zuletzt deshalb geht das Gericht,

wie nur am Rande noch anzumerken ist, auch davon aus, dass der Kläger zumindest nicht zwingend darauf angewiesen wäre, wiederum ein Geschäft für alkoholische Getränke zu betreiben (sofern dies in dem dortigen Umfeld überhaupt in Betracht käme und erfolgversprechend wäre, wogegen spricht, dass schon sein Vater seinen Alkoholladen nicht in Dakar, sondern in dem weit entfernt gelegenen G: betrieben haben soll). Insofern ist auch der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 1. Februar 2006 (- 2 L 321/02 -), auf den der Kläger noch ausdrücklich hingewiesen hat, in seinem Falle gar nicht einschlägig und bedarf daher dessen Inhalt hier auch keiner weiteren Diskussion.

Dass dem Kläger aus anderen Gründen im Falle einer jetzigen Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische, d.h. eine an seine Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder an seine politische Überzeugung anknüpfende Verfolgung von staatlicher oder ggf. auch nichtstaatlicher Seite drohen könnte, welcher er sich - ggf. - auch nicht durch ein Ausweichen in sichere Landesteile seines Heimatstaates entziehen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der angefochtene Widerruf der Flüchtlingsanerkennung somit nicht zu beanstanden.

Dem Widerruf steht überdies auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit dieser Vorschrift soll aus humanitären Gründen der psychischen Sondersituation solcher Flüchtlinge Rechnung getragen werden, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst geraume Zeit danach - auch ungeachtet veränderter Verhältnisse - nicht zuzumuten ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -). Derartige Gründe müssen von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, so dass ein Widerruf nur (aber auch stets) dann zu unterbleiben hat, wenn schwere psychische oder physische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verstärken würden. Zu berücksichtigen sind dabei u.U. auch Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Überlebens, einer wirtschaftlichen und sozialen Aus-

grenzung, das Lebensalter und der Zeitraum zwischen Verfolgung und Flucht einerseits und der Rückkehr andererseits. Von Bedeutung kann ferner sein, in welchem Maße sich die Verhältnisse in der Heimat geändert haben und ob im Hinblick auf Art und Schwere der früher erlittenen Verfolgung Nachwirkungen noch zu erwarten sind (VGH Kassel, Beschluss vom 28. Mai 2003 - 12 ZU 2805/02.A -, InfAusIR 2003, 400; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Februar 1986 - 13 S 77/85 -, EZAR 214 Nr. 1; Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, § 73 AsylVfG, Rn. 13; Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 5. Auflage, § 73 Rn. 108 ff.). § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von dem Gebot der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft (Satz 1), die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Die Norm schützt dagegen nicht vor allgemeinen Gefahren; aus ihr können auch keine allgemeinen, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelösten Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -).

Nach Maßgabe dieser Auslegungskriterien bestand - und bestünde weiterhin (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - im Falle des Klägers kein Anlass, aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung abzusehen. Nach allen in bezug auf seine bisherigen persönlichen Verhältnisse gewonnenen Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei ihm ein besonders schweres Verfolgungsschicksal nachhaltig (fort-) wirken und er sich insoweit in einer Sondersituation befinden könnte.

Die Klage ist nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Heuer